

Bekämpfung der Jugendkriminalität aus strafrechtlicher Sicht

von

Corinna Werwigk-Hertneck

Dokument aus der
Internetdokumentation Deutscher Präventionstag
www.praeventionstag.de

Hrsg. von

Hans-Jürgen Kerner und Erich Marks

im Auftrag der
Deutschen Stiftung für Verbrechensverhütung und Straffälligenhilfe
(DVS)

Zur Zitation:

Wewigk-Hertneck, C. (2004): Bekämpfung der Jugendkriminalität aus strafrechtlicher Sicht. In: Kerner, H.-J.; Marks, E. (Hrsg.): Internetdokumentation Deutscher Präventionstag. Hannover.

http://www.praeventionstag.de/content/9_praev/doku/werwigkhertneck/index_9_werwigkhertneck.html

Anrede,

Die Kinder- und Jugendkriminalität ist seit Beginn der neunziger Jahre in den Blickpunkt des öffentlichen und veröffentlichten Interesses gerückt.

Auslöser waren zumeist spektakuläre Geschehnisse, bei denen brutale Gewalttaten von Kindern und Jugendlichen bundesweit für Schlagzeilen sorgten.

Sie erinnern sich sicherlich an die tödliche Attacke eines Schülers auf eine Lehrerin in Meißen, den Amoklauf von Erfurt oder den kaum fassbaren Mord an der kleinen Vanessa.

Hinzu kommen Medienberichte über junge Intensivtäter, wie Mehmet oder Nidal R.

Letzterer ist das Sorgenkind Nr. 1 der Berliner Justiz und Polizei.

Eine bekannte überregionale Boulevardzeitung stellte ihn der Öffentlichkeit mit folgenden plakativen Sätzen vor:

„20 Jahre, 80 Straftaten, 100 Prozent brutal.“

Alarmberichte in der Regenbogenpresse über „Monsterkids“, „Schule brutal“ und „kriminelle Kinder“ häufen sich zunehmend.

Wenn ich solche Medienberichte lese, denke ich oft an die Inschrift einer etwa 3000 Jahre alten babylonischen Tontafel.

Dort heißt es:

„Die heutige Jugend ist von Grund auf verdorben, sie ist böse, gottlos und faul. Sie wird niemals so sein wie die Jugend vorher, und es wird ihr niemals gelingen, unsere Kultur zu erhalten.“

Ist es tatsächlich so schlimm um unsere Jugend bestellt?

Jugendkriminalität im öffentlichen Interesse

Medienberichte über spektakuläre Fälle und Intensivtäter

Stellungnahme zu den Medienberichten

¹ In Baden-Württemberg werden jährlich weniger als 3 % aller Unter-21-Jährigen als Tatverdächtige in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfasst. So waren es z. B. 2002 71.226 Tatverdächtige unter 21 Jahren.

Ist die heutige junge Generation durchweg schwerstkriminell und gewalttätig und eine Bedrohung für unsere Gesellschaft?

Meine Antwort hierauf heißt eindeutig nein! Die geschilderten Fälle sind zum Glück weiterhin die Ausnahme.

Wenn wir in Baden-Württemberg mit seinen knapp 2,5 Millionen jungen Menschen unter 21 Jahren von Kinder- und Jugendkriminalität reden, haben wir weniger als 3 %¹ dieser Altersgruppe im Blickfeld.

Bei mehr als 90 % dieser mit Straftaten auffallenden jungen Menschen bleibt es bei einer oder jedenfalls wenigen Taten mit zumeist geringfügigem Schaden.

Der Einstieg in die registrierte Kriminalität ist zugleich der Ausstieg aus der Kriminalität.

Dies belegt, dass sich die Kinder- und Jugendkriminalität nach wie vor überwiegend als bagatell- und episodenhaftes Phänomen darstellt, die Ausdruck eines Reifungsprozesses ist, in dem Grenzen ausgetestet und Normen gelernt werden.

Dieser Lernprozess ist aber nur dann erfolgreich, wenn die bestehenden Grenzen auch durchgesetzt werden.

Nur dann sind sie für die jungen Menschen glaubwürdig und respektabel.

Deshalb wäre es im Sinne einer wirksamen Kriminalprävention kontraproduktiv, wenn wir einer Entkriminalisierung des Bereiches der kleineren Bagatelldelikte das Wort reden würden.

Die Entkriminalisierung dieser Straftaten würde sich als ein falsches und schädliches Signal für die Ausbildung des Rechtsbewusstseins gerade bei jungen Menschen darstellen.

Insoweit hat die Aussage des deutschen Dichters und Schriftstellers Erich Limbach

(1899-1965) nichts an Aktualität eingebüßt:

„In schrankenloser Freiheit wird die Jugend

Statistische Aussagen zur Jugendkriminalität/ Jugendkriminalität als episodenhaftes, bagatellhaftes Phänomen

Keine Entkriminalisierung

zu einem Zerrbild ihrer selbst.“

Das geltende Jugendstrafrecht bietet in Fällen der leichteren und mittleren Kriminalität ein breites und flexibles Handlungsinstrumentarium an, um die in jedem Einzelfall angemessene formelle oder informelle staatliche Reaktion treffen zu können und dies, ohne die friedenssichernde Wirkung des Strafrechts grundsätzlich in Frage zu stellen. Gerade bei leichteren Körperverletzungsdelikten im schulischen oder persönlichen Umfeld eines Jugendlichen erscheint ein **Täter-Opfer-Ausgleich**, dessen erfolgreiche Durchführung in manchen Fällen sicherlich die ganze sozialpädagogische und psychologische Erfahrung eines qualifizierten Konfliktberaters der Jugendgerichtshilfe oder auch eines freien Trägers der Jugendhilfe erfordert, die beste Wahl zu sein, weil sowohl dem Täter als auch dem Opfer die Chance gegeben wird, den Konflikt aufzuarbeiten.

Ganz anders muss hingegen bei den Kindern und Jugendlichen reagiert werden, bei denen sich kriminelles Verhalten schon verfestigt hat.

Wir sprechen hier von sog. Mehrfach- und Intensivtäter, die besonders häufig straffällig werden oder mit besonders schweren Straftaten auffallen.

In Baden-Württemberg waren im September 2003 etwas mehr als 1000 Personen im Alter bis zu 21 Jahren als Intensivtäter erfasst, davon 75 Kinder, 494 Jugendliche und 437 Heranwachsende.

Hier sind wir ganz anders gefordert. Bloße Ermahnungen oder auch ein einfacher TOA reichen hier nicht mehr aus. Erforderlich ist vielmehr eine institutionalisierte und vernetzte Kooperation aller am

Flexibilität des geltenden Jugendstrafrechts

Beispiel hierfür: TOA

Intensivtäter

Jugendstrafverfahren Beteiligten.

Deshalb hat Baden-Württemberg im Sommer 1999 im Rahmen der Präventionsinitiative gegen die steigende Kinder- und Jugendkriminalität das „**Initiativprogramm jugendliche Intensivtäter**“ ins Leben gerufen.

Im Rahmen dieses Programms wurden im ganzen Land lokale Arbeitskreise von Jugendamtsmitarbeitern, Jugendsachbearbeitern der Polizei und Jugendstaatsanwälten gebildet, die - je nach Fall gemeinsam mit Ausländeramt und Schule - beraten, wie einem so auffälligen Jugendlichen wieder zu sozial verträglichem Verhalten verholfen werden kann.

Dabei steht das ganze Spektrum der jugendrechtlichen Hilfen aber auch der strafrechtlichen Sanktionen zur Disposition.

Derselbe vernetzte Ansatz wird auch im „**Haus des Jugendrechts**“ verfolgt, welches im Juni 1999 in Stuttgart-Bad Cannstatt seine Arbeit aufgenommen hat.

Dort arbeiten Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe, Jugendsachbearbeiter der Polizei und die zuständige Staatsanwältin unter einem Dach zusammen.

Eingehende Fälle werden in Fallkonferenzen besprochen, die generelle Zusammenarbeit in Hauskonferenzen organisiert.

Das Ergebnis ist neben dem pädagogisch enorm wichtigen schnellen Abschluss der Verfahren vor allem eine sehr intensive Analyse der Situation des Jugendlichen, die eine individuell zugeschnittene Reaktion erlaubt und die Weichen für eine straffreie Zukunft des Jugendlichen stellt.

Dieser Erfolg des Projekts wurde durch die jüngst vorgelegte wissenschaftliche Begleitstudie des Instituts für sozialpädagogische Forschung Mainz e. V. eindrucksvoll bestätigt.

Es ist uns im Haus des Jugendrechts gelungen, die Verfahrenszeiten mehr als zu hal-

Initiativprogramm „Jugendliche Intensivtäter“

Haus des Jugendrechts

bieren. Dauerte ein Verfahren bis zur Erledigung durch das Gericht 1998, d. h. vor Projektbeginn noch ca. 230 Tage, waren es am Ende der Projektlaufzeit nur noch 86 Tage.

Projekt Chance

Bei einer kleinen Gruppe von Jugendlichen, die durch intensivste Delinquenz oder schwere Straftaten auffällig wurden, erscheint die erzieherisch gestaltete Vollstreckung von Jugendstrafe unverzichtbar, um der kriminellen Karriere wirksam ein Ende zu setzen - im Interesse der Gesellschaft, aber auch und vor allem im Interesse des jungen Menschen, der sein Leben zu verderben droht.

Hier setzt das von meinem Vorgänger im Amt initiierte und bundesweit einmalige und vorbildhafte **Projekt Chance** an. Dieses Modellprojekt, das am Schnittpunkt zwischen Jugendhilfe und Jugendstrafvollzug liegt, hat im Herbst letzten Jahres an zwei Standorten - im Kloster Frauental in Creglingen und im Seehaus in Leonberg - seine Arbeit aufgenommen.

Ich bin davon überzeugt, dass es uns mit diesem Projekt gelingen wird, bei diesen Jugendlichen durch ein intensives soziales Training, eine gründliche schulische Ausbildung und einen dichten Tagesablauf die vorhandenen Entwicklungsstörungen zu beheben und ihre soziale Kompetenz zu stärken. Damit leisten wir aber einen entscheidenden Beitrag, um ein künftiges Legalverhalten dieser jungen Menschen zu erreichen.

Um den Jugendlichen nach der Entlassung einen nahtlosen Übergang ins Berufsleben zu ermöglichen, arbeitet das Projekt Chance eng mit der baden-württembergischen Wirtschaft zusammen.

Trotz dieser vielfältigen Maßnahmen ist es uns bislang nicht gelungen, eine Trendwende in der Entwicklung der Jugendkriminalität zu bewirken.

Sorgen macht mir insbesondere, dass die Gewaltkriminalität junger Menschen auch im letzten Jahr wieder überproportional angestiegen ist.

Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, hat die Landesregierung am 17. Februar 2004 ein umfassendes Konzept zur Verbesserung der Vorbeugung und Bekämpfung der Jugendkriminalität beschlossen.

Zentrale Punkte dieses Konzeptes sind:

- Ausbau der ursachenorientierten Präventionsarbeit, einschließlich der Förderung innovativer Präventionsprojekte mit Mitteln der Landesstiftung Baden-Württemberg in Höhe von 1 Mio. € und
- frühzeitige und differenzierte Intervention gegenüber tatverdächtigen Kindern und Jugendlichen durch eine weitere Verbesserung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit.

Hinsichtlich des zuletzt genannten Aspekts stand das Haus des Jugendrechts in Stuttgart-Bad Cannstatt Pate.

Da sich allerdings dessen idealtypischer Ansatz im Hinblick auf die begrenzten Haushaltsressourcen derzeit nicht flächendeckend realisieren lässt, sieht das Konzept der Landesregierung vor, lediglich die dort erfolgreich erprobten Zusammenarbeitsstrukturen für eine landesweite Nutzung fruchtbar zu machen.

In der polizeilichen Jugendsachbearbeitung bedeutet dies ein Übergang vom Tatort- zum Wohnortprinzip.

Staatsanwaltschaft und Jugendhilfe werden zu einem noch früheren Zeitpunkt in das Verfahren eingebunden.

Des Weiteren habe ich die besorgniserregende Entwicklung der Jugendkriminalität zum Anlass genommen, eine Gesetzesinitiative auf den Weg zu bringen, die das Sankti-

Beschluss des Ministerrates vom 17. Februar 2004 -Konzept zur Verbesserung der Bekämpfung der Jugendkriminalität

Gesetzesinitiative des Landes

onsinstrumentarium des Jugendstrafrechts noch flexibler und effektiver gestaltet.

Entgegen mancher Kritiker, die mich bewusst missverstehen wollen, geht es mir nicht darum, Jugendliche häufiger oder länger wegzusperrern.

Mein Ziel ist es vielmehr, die Reaktionsmöglichkeiten des Jugendrichters weiter auszubauen, damit er künftig nach einer umfassenden Würdigung aller Umstände des Einzelfalles und unter besonderer Berücksichtigung der Persönlichkeit des jugendlichen Delinquenten am Maßstab des erzieherisch Sinnvollen und Notwendigen die individuell angemessene Sanktion verhängen kann.

Anders als etwa eine von der Bundesregierung finanzierte Reformkommission, die offenbar aus abolitionistischen Motiven heraus eine drastische Beschneidung nahezu aller Reaktionsmöglichkeiten des Jugendstrafrechts vorgeschlagen hat, vertraue ich auf die Fachkompetenz der Staatsanwälte und Richter und ihre sachgerechte Bewertung des Einzelfalls.

Bei der Reform des Jugendstrafrechts sind drei Punkte für mich von besonderer Bedeutung:

1. Auf delinquente Heranwachsende ist künftig grundsätzlich wieder das allgemeine Strafrecht anzuwenden

Anwendbares Recht bei Straftaten Heranwachsender

In der wissenschaftlichen Diskussion besteht weitgehend Einigkeit, dass die derzeitige, nach Regionen und Delikten höchst unterschiedliche Praxis zu § 105 Jugendgerichtsgesetz verfassungsrechtlich äußerst bedenklich ist.

Umstritten ist hingegen und das haben auch die Abstimmungsergebnisse beim 64. Deutschen Juristentag in Berlin gezeigt, wie dieses verfassungsrechtliche Problem - das ich

sehr ernst nehmen - gelöst werden kann.
Häufig wird, unter Hinweis auf entwicklungspsychologische Erkenntnisse, die generelle Einbeziehung aller Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht gefordert.

Prof. Dr. Albrecht hat jedoch in seinem Gutachten zum 64. Deutschen Juristentag deutlich gemacht, dass sich aus Erkenntnissen der Entwicklungspsychologie keine tragfähigen und schlüssigen Entscheidungsmaßstäbe für die Frage der strafrechtlichen Behandlung Heranwachsender ableiten lassen.

Die Ausbildung sozialer Verhaltensweisen dauert bis weit in die zweite Hälfte des dritten Lebensjahrzehnts eines Menschen, z. T. sogar darüber hinaus.

Bei Anlegung dieses Maßstabs müsste man konsequenter Weise auch knapp 30-Jährige in das Jugendstrafrecht miteinbeziehen.

Das aber fordert richtigerweise niemand.

Die Begrenzung der Anwendung des Jugendstrafrechts auf Unter 21-Jährige lässt sich jedenfalls damit nicht erklären.

Sie erscheint bei Anlegung dieses Maßstabs willkürlich.

Nach meiner Überzeugung muss sich die Frage des Umgangs mit delinquenten Heranwachsenden letztlich an normativen Maßstäben orientieren.

Unsere Gesamtrechtsordnung enthält hier eindeutige Regelungen.

So werden Heranwachsende sowohl im Zivilrecht als auch im öffentlichen Recht als Erwachsene behandelt.

Sie sind zur Mitwirkung an hoch komplexen staatsbürgerlichen Entscheidungsprozessen aufgerufen, d. h. sie können wählen, aber auch als Bundestagsabgeordnete die Geschicke des Landes mitbestimmen.

Sie können selbstständig u. U. sehr belastende Kreditverträge abschließen, GmbH-Gründungen vornehmen, unternehmerische Verantwortung für eine Vielzahl von Arbeitnehmern übernehmen, überhaupt Rechtsge-

schäfte von uneingeschränkter Tragweite tätigen.

In privater Hinsicht können sie eine Ehe eingehen und Verantwortung für Kinder übernehmen.

Auch das Bundesverfassungsgericht hat in einer Entscheidung aus dem Jahre 1987 deutlich gemacht, dass es *triftige Gründe gibt, das Volljährigkeitsalter generell einheitlich festzulegen*.

Deshalb habe ich mich dafür ausgesprochen, auf Straftaten Heranwachsender künftig grundsätzlich das allgemeine Strafrecht anzuwenden. Nur in Ausnahmefällen, bei Vorliegen schwerwiegender Entwicklungsverzögerungen, erscheint es sinnvoll den Heranwachsenden nicht wie einen Erwachsenen, sondern wie einen Jugendlichen zu behandeln.

2. Die Höchststrafe für Heranwachsende, bei denen ausnahmsweise noch Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt, muss von 10 auf 15 Jahre erhöht werden

Denn gerade in brutalen, menschenverachtenden Mordfällen geben die Gerichte immer wieder zu erkennen, dass die bislang gesetzlich vorgesehene Höchststrafe mit dem Gedanken eines gerechten Schuldausgleichs nicht mehr zu vereinbaren ist.

Nur beispielhaft nenne ich den grauenhaften „Kettensägenmord“ in Hockenheim vom November 2001, bei dem ein 19-Jähriger aus nichtigem Anlass eine gleichaltrige Bekannte mit zahlreichen Messerstichen tötete und den Leichnam anschließend von seiner Freundin mit einer Kettensäge zersägen ließ. Auch der bereits von mir erwähnte Mordfall „Vanessa“ hat den dringenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf erkennen lassen

3. Die Einführung des Warnschussarrestes ist dringend geboten

Höchststrafe

Warnschussarrest

D. h. es muss den Gerichten die Möglichkeit eingeräumt werden, neben der Verhängung einer Jugendstrafe auf Bewährung auch einen Jugendarrest zu verhängen.

Dieser sogenannte **Warnschussarrest** verdeutlicht dem verurteilten Jugendlichen oder Heranwachsenden spürbar den Ernst der Bestrafung und macht nachdrücklich deutlich, dass von ihnen nunmehr eine Verhaltensänderung gefordert wird.

Dem Eindruck eines „Freispruchs 2. Klasse“ wird hierdurch unzweideutig entgegengewirkt.

Die wirksame Bekämpfung der Kinder- und Jugendkriminalität zählt zu den wichtigsten Herausforderungen unserer Gesellschaft. Hierfür haben wir in der Vergangenheit auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene vieles geleistet.

Dass wir hierbei nicht stehen bleiben können, ist angesichts der von mir geschilderten Entwicklung der Jugendkriminalität selbstverständlich.

Allein durch Änderungen des Jugendstrafrechts, dessen bin ich mir bewusst, werden wir keine Trendwende erreichen.

Für die Justiz bleibt nur die Möglichkeit des Handelns, wenn ein Jugendlicher bereits straffällig geworden ist.

Es sind also primär alle gesellschaftlichen Kräfte und staatlichen Institutionen aufgefordert, aktiv mitzuwirken, um in diesem für unsere Zukunft überaus wichtigen Bereich nachhaltige Erfolge erzielen zu können.

Eltern, Kindergärten und Schulen müssen ihre Rolle bei der Kindererziehung überprüfen.

Entwicklungspsychologen sind sich einig, dass die Grundlagen für ein werteorientiertes und soziales und somit normgerechtes Verhalten schon im Kindergartenalter, spätestens aber im Grundschulalter vermittelt werden müssen.

Schlussworte

Hier gilt es insbesondere die Erziehungs-kompetenz, Erziehungsverantwortung aber auch die Medienkompetenz der Eltern durch Angebote in der Erwachsenenbildung zu stärken.

Der Deutsche Philosoph Carl Peter Fröhling (*1933) hat in diesem Zusammenhang einmal treffend formuliert:

„Jugend braucht viel Liebe, Vertrauen, Aufrichtigkeit und Gerechtigkeit, um nicht Geschmack an Gewalt und Terror zu finden.“

Dem ist aus meiner Sicht nichts mehr hinzuzufügen.